

Stellungnahme Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Fristverlängerung für das Inkrafttreten)

Die Stellungnahme wurde am 10. Jul 2026 um 09:08:48 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Planungs- und Baugesetz (Fristverlängerung für das Inkrafttreten)

Teilnehmerangaben:

SVP Nidwalden
SVP Nidwalden
Ledergasse 40
6375 Beckenried

Kontaktangaben:

Kanton Nidwalden
Baudirektion
Buochserstrasse 1
6371 Stans

E-Mail-Adresse: baudirektion@nw.ch

Telefon: +41 41 618 72 02

Teilnehmeridentifikation:

226357

Mitwirkung zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG, NG 611.1)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Frist für die Gemeinden zur Anpassung ihrer Zonenpläne sowie der Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2030 verlängert wird?

Art. 177 Abs. 1 PBG

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Bemerkung:

Die SVP Nidwalden unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes sowie die vorgesehene Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2030.

Die Vorlage ist aus unserer Sicht sachlich notwendig, verhältnismässig und im Interesse von Bevölkerung, Grundeigentümern, Gewerbe und Gemeinden. Entscheidend ist insbesondere, dass mit der Fristverlängerung ein Baumoratorium in den betroffenen Gemeinden verhindert werden kann. Ein genereller Baustopp hätte erhebliche negative Folgen für die betroffenen Gemeinden und würde zu unnötiger Rechtsunsicherheit führen.

Die SVP Nidwalden begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die Handlungsfähigkeit der Gemeinden erhalten bleibt. Dort, wo Verfahren noch hängig sind oder Überarbeitungen notwendig wurden, braucht es eine praktikable Lösung statt einen gesetzgeberischen Leerlauf. Es ist richtig, dass bis zum Abschluss der Anpassungen weiterhin auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage gearbeitet werden kann.

Ebenfalls nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, dass Verzögerungen teilweise nicht allein im Einflussbereich der Gemeinden liegen. Insbesondere laufende Beschwerden und Rechtsmittelverfahren können den Zeitplan erheblich beeinträchtigen. Es wäre nicht sachgerecht, wenn Gemeinden, Bauwillige und das lokale Gewerbe die Folgen solcher Verzögerungen in Form eines Baustopps tragen müssten.

Positiv würdigt die SVP Nidwalden zudem, dass die zusätzliche Verlängerungsoption durch den Regierungsrat enger gefasst werden soll. Dass künftig für eine weitere gemeindeweise Fristerstreckung zwingend laufende Beschwerdeverfahren vorausgesetzt werden und Einwendungsverfahren nicht mehr genügen sollen, ist aus unserer Sicht richtig. Damit bleibt der Druck auf die zuständigen Stellen erhalten, die Arbeiten zügig voranzutreiben, und zugleich wird missbräuchlichen oder unnötigen Verzögerungen entgegengewirkt.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen?

Art. 177 Abs. 2 PBG

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Enthaltung

Bemerkung:

Aus Sicht der SVP ist es richtig, dass der Regierungsrat die Frist gemeindeweise höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn laufende Beschwerdeverfahren eine rechtzeitige und rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen. Diese Regelung ist sachgerecht, weil Verzögerungen durch Beschwerden oft nicht im Einflussbereich der Gemeinden liegen. Es wäre falsch, wenn daraus automatisch ein Baustopp oder zusätzliche Rechtsunsicherheit für Bevölkerung, Grundeigentümer, Gewerbe und Investoren entstünde.

Positiv ist aus SVP-Sicht insbesondere, dass diese Verlängerungsmöglichkeit klar begrenzt ist und nur bei Beschwerdeverfahren greifen soll. Dass Einwendungsverfahren allein nicht mehr genügen, ist zu begrüßen. So bleibt der Druck auf die Gemeinden und die zuständigen Behörden bestehen, die Arbeiten zügig abzuschliessen, während gleichzeitig in begründeten Ausnahmefällen eine pragmatische Lösung möglich bleibt.

Die Zustimmung der SVP Nidwalden ist aber mit der Erwartung verbunden, dass diese Regelung eine Ausnahme bleibt. Die betroffenen Gemeinden und der Kanton sollen die offenen Revisionen mit Nachdruck vorantreiben, damit möglichst rasch wieder ein einheitlicher und rechtssicherer Zustand hergestellt wird.

Weitere allgemeine Bemerkungen

Die Zustimmung zur Vorlage ist für die SVP Nidwalden mit folgenden Erwartungen verbunden:

Die verlängerte Frist darf nicht zu einer weiteren Verzögerung ohne klaren Fortschritt führen. Die betroffenen Gemeinden und die zuständigen kantonalen Stellen sind gefordert, die offenen Arbeiten mit hoher Priorität voranzutreiben.

Der Regierungsrat soll den weiteren Umsetzungsprozess eng begleiten und bei Bedarf frühzeitig das Gespräch mit den Gemeinden suchen, damit Probleme rasch erkannt und gelöst werden können.

Es ist wichtig, dass für Grundeigentümer, Bauwillige, Gewerbe und Investoren möglichst verlässliche Rahmenbedingungen bestehen. Gerade im Bauwesen sind Planbarkeit und Rechtssicherheit von grosser Bedeutung.

Die SVP Nidwalden erwartet, dass die nun beantragte Fristverlängerung klar als Ausnahme verstanden wird. Das Ziel muss weiterhin sein, die PBG-konformen Nutzungsplanungen in den noch ausstehenden Gemeinden innert nützlicher Frist rechtskräftig abzuschliessen.

Wo rechtlich möglich und sachlich vertretbar, sollen Verfahren effizient, schlank und praxisnah geführt werden. Zusätzliche bürokratische Hürden sind zu vermeiden.

Die Nichtgenehmigung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes der Gemeinde Dallenwil durch den Regierungsrat führte dazu, dass über 20 von der Gemeindeversammlung gutgeheissene Änderungsanträge ungeprüft zurückgewiesen wurden. Grundlage dafür war ein einzelner Antrag, der den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprach. Die SVP-Nidwalden erwartet, dass die zuständigen Organe der Gemeinde Dallenwil im Rahmen der Überarbeitung des Planungs- und Baugesetzes die von der Gemeindeversammlung gutgeheissenen Anträge rechtlich sorgfältig prüfen, den politischen Willen der Gemeindeversammlung respektieren und die entsprechenden Inhalte in die revidierte Vorlage aufnehmen. Bei einer erneuten Einreichung ist derselbe Grundsatz auch von den zuständigen kantonalen Prüfungsorganen sowie vom Regierungsrat anzuwenden.

Zusammenfassend erachtet die SVP Nidwalden die vorgeschlagene Teilrevision als zweckmässig und notwendig, um unnötige wirtschaftliche und planerische Schäden in den betroffenen Gemeinden zu verhindern. Die Fristverlängerung ist zu unterstützen, sofern sie mit dem klaren Willen verbunden bleibt, die offenen Arbeiten konsequent abzuschliessen und den Gemeinden sowie der Bevölkerung verlässliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Mitwirkung am Planungs- und Baugesetz (PBG; NG 611.1)		Keine Antwort	Keine Antwort